

Beleuchtender Bericht zur Gemeindeversammlung

Politische Gemeinde Bubikon

Mittwoch, 7. Dezember 2022 um 20:00 Uhr
im Geissbergsaal, Schulstrasse 11, 8633 Wolfhausen

Allgemeine Informationen

Durchführungsort

Die Gemeindeversammlung wird im Geissbergsaal, Schulstrasse 11 in Wolfhausen durchgeführt und beginnt um **20:00 Uhr**.



Aktenauflage der Gemeinde Bubikon

Die Akten liegen ab **Freitag, 4. November 2022**, im Gemeindehaus (Schalter Präsidiales und Kultur) während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf und können zudem von der Gemeindefwebseite www.bubikon.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden.

Schalteröffnungszeiten Gemeindeverwaltung:

Montag:	08.00 - 11.30 Uhr / Nachmittag: Termine nach Vereinbarung
Dienstag:	08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 18.30 Uhr
Mittwoch:	08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag:	08.00 - 11.30 Uhr / Nachmittag: Termine nach Vereinbarung
Freitag:	07.00 - 14.00 Uhr (durchgehend)

Weitere Informationen

Die Abteilung Präsidiales und Kultur steht Ihnen bei Fragen rund um die Gemeindeversammlung gerne zu Verfügung (Tel. 055 253 33 55 oder kanzlei@bubikon.ch).

Traktanden

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Abnahme Budget 2023 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) | S. 4 – 11 |
| 2. | Festsetzung Steuerfuss 2023 | S. 4 – 11 |
| 3. | Zustimmung zur Übertragung der Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV per 1. April 2023 an die SVA Zürich | S. 12 – 16 |
| 4. | Beantwortung der Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz (GG) von Kurt Grolimund zum Thema Fluglärm | S. 17 - 20 |
| 5. | Weitere Beantwortung allfälliger Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (GG) | S. 21 |

Traktandum 1: Abnahme Budget 2023 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) und

Traktandum 2: Festsetzung Steuerfuss

Referentin: Susanne Berchtold, Ressortvorsteherin Finanzen und Steuern

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Antrag zum Budget

Der Gemeinderat hat das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Bubikon genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF 46'772'000
	Gesamtertrag	CHF 64'834'600
	Ertragsüberschuss	CHF 18'062'600
IR Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF 7'135'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF 849'000
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF 6'286'000
IR Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF 0
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF 0
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF 0

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Bubikon mit den vorstehenden Eckdaten zu genehmigen.

Beleuchtender Bericht

Jede Gemeinde muss von Gesetzeswegen einen Haushaltsplan (Budget) für das folgende Jahr erstellen und gestützt darauf den Steuerfuss festsetzen. Es dient der Planung der Aufgabenerfüllung im kommenden Rechnungsjahr und legt die Finanzierung dieser Aufgaben fest. Zudem ist es die Grundlage für die Bewilligung von Ausgaben.

Übersicht

Das Budget der Politischen Gemeinde für das Jahr 2023 liegt zur definitiven Abnahme vor. Zusammenfassend weist das Budget folgende Zahlen aus:

Funktionale Gliederung		Budget 2023		Budget 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	3'533'900	2'576'200	3'686'700	930'700
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'713'000	174'600	1'696'100	214'400
2	Bildung	19'255'100	470'500	18'585'700	494'900
3	Kultur, Sport und Freizeit	993'000	175'500	816'000	184'100

4	Gesundheit	3'541'400	0	2'919'500	0
5	Soziale Sicherheit	7'540'900	3'077'700	7'993'800	3'290'800
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	3'358'300	1'202'600	3'286'300	554'000
7	Umweltschutz und Raumordnung	6'153'300	5'555'400	5'926'200	5'318'900
8	Volkswirtschaft	231'000	631'900	153'400	624'900
9	Finanzen und Steuer	452'100	50'970'200	443'000	32'368'200
		46'772'000	64'834'600	45'506'700	43'980'900
	Gesamtergebnis	18'062'600			1'525'800
		64'834'600	64'834'600	45'506'700	45'506'700

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt folgendes Bild (in CHF):

	Budget 2023	Budget 2022
Ausgaben	7'135'000	7'331'000
Einnahmen	849'000	665'000
Nettoinvestitionen	6'286'000	6'666'000

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen zeigt folgendes Bild (in CHF):

	Budget 2023	Budget 2022
Ausgaben	0	0
Einnahmen	0	0
Nettoinvestitionen	0	0

Bezüglich des Finanzvermögens werden somit weder Ausgaben getätigt, noch Einnahmen eingenommen.

Wirtschaftliche Lage und mutmassliche Entwicklung

Die vergangenen Jahre 2017 – 2021

Mit den deutlichen Steuerfusserhöhungen in den letzten Jahren hat sich die Erfolgsrechnung verbessert. Nachdem die Aufwendungen bis 2020 stabilisiert werden konnten, nahmen diese im vergangenen Jahr wieder zu. Die Selbstfinanzierung lag 2017 im negativen Bereich, seit 2018 resultiert jedoch eine angemessene Selbstfinanzierung. So steht für die vergangenen fünf Jahre den vergleichsweisen tiefen Nettoinvestitionen von 10 Mio. Franken im Steuerhaushalt eine Selbstfinanzierung von 13 Mio. Franken gegenüber, was einem Selbstfinanzierungsgrad von 132 % entspricht. Es resultiert ein Haushaltüberschuss von 3 Mio. Franken. Die vergleichsweise überdurchschnittliche Nettoschuld, welche insbesondere auf die negative Selbstfinanzierung in den Jahren 2016 und 2017 zurückzuführen ist, konnte reduziert werden und beträgt per Ende 2021 noch 6 Mio. Franken. Der Gesamtsteuerfuss wurde in den Jahren 2018 und 2019 um je fünf Prozentpunkte und im 2021 um sechs Prozentpunkte auf 118 % erhöht.

Im Aufwandniveau für das Rechnungsjahr 2021 zeigen folgende Positionen einen überdurchschnittlich hohen Wert: Abwasserbeseitigung, Gemeindestrassen und Pflegefinanzierung Alters-/Pflegeheime. Der Bereich Pflegefinanzierung Alters-/Pflegeheime ist zu 100 % fremdbestimmt. Eine Gemeinde hat keine Einflüsse auf die Finanzierungsbeiträge. Diese werden kantonal festgelegt und sind für alle Gemeinden verbindlich.

Mit 5 Mio. Franken liegt die Selbstfinanzierung im 2021 über 1 Mio. Franken höher als im Vorjahr. Für die Verbesserung sind insbesondere die Steuerfusserhöhung um sechs Prozentpunkte sowie der höhere Ressourcenausgleich (auf Basis von 2019) verantwortlich. Demgegenüber stehen höhere Aufwendungen insbesondere in den Bereichen Gemeindestrassen, Sekundarschule und Feuerwehr sowie etwas tiefere Grundstückgewinnsteuern. Mit dem Abschluss 2021 beträgt die Steuerkraft 76 % vom kantonalen Mittelwert. Der Ausgleichsbetrag auf Basis der Steuerkraft 2021 (Auszahlung im 2023) wird auf ähnlicher Höhe liegen wie der ausbezahlte Betrag gemäss Jahresrechnung.

Bei den Gebührenhaushalten konnte im Abwasser mit der Gebührenerhöhung im 2021 das Ergebnis deutlich verbessert werden und es resultiert eine positive Selbstfinanzierung. Wasser und Abwasser weisen eine vergleichsweise durchschnittlich hohe Nettoschuld aus. Der Bereich Abfall weist eine negative Selbstfinanzierung (Cash Drain) aus, verfügt jedoch noch über ein Nettovermögen.

Aktuelle Lage

Im Budget 2022 wird mit einem Aufwandüberschuss von 1,5 Mio. Franken gerechnet. Die Hochrechnung per Ende September 2022 zeigt erfreulicherweise eine positive Nettoabweichung von rund 1,2 Mio. Franken. Somit wird per Ende 2022 von einem Aufwandüberschuss von rund 0,3 Mio. Franken ausgegangen. Dies ist unter anderem auf einen höheren ordentlichen Steuerertrag sowie höhere Grundstückgewinnsteuern zurückzuführen. Auf der Aufwandseite führen verschiedene Faktoren zur Ergebnisverbesserung. Beispielsweise reduzieren sich die Aufwendungen für die wirtschaftliche Hilfe und das Asylwesen deutlich. Auf der anderen Seite erhöhen sich gegenüber dem Budget die Kosten der Pflegefinanzierung, die Personalkosten für Kindergarten- und Primarlehrpersonen sowie externe Beratungskosten für die Prüfung von Baubewilligungen. Diese Umstände wurden teilweise auch im Budget 2023 mitberücksichtigt, sofern es sich nicht um einmalige Kosten handelt.

Zukünftige Entwicklung

Nachdem sich für die Finanzhaushalte bessere Aussichten durch die Bewältigung der Coronavirus-Pandemie abzeichnen, führt der Ukraine-Krieg zu neuen Unsicherheiten. Mit der aktuellen Konjunkturprognose kann von einem Anstieg der Erträge ausgegangen werden. Verschiedene Investitionsvorhaben (Bau Sportanlage Bubikon, Strassen, Infrastruktur etc.) von total 26 Mio. Franken sind vorgesehen. In der Erfolgsrechnung werden mittelfristig jährliche Ertragsüberschüsse von ca. 4 Mio. Franken erwartet. Im Budget 2023 ist die erstmalige Abgrenzung des Ressourcenausgleichs enthalten. Dies führt zu einem ausserordentlichen Ertrag von 17 Mio. Franken. Im Steuerhaushalt resultiert mit einer Selbstfinanzierung von 37 Mio. Franken somit ein Haushaltüberschuss von 20 Mio. Franken. Die verzinslichen Schulden können

voraussichtlich leicht reduziert werden. Die Nettoschuld wandelt sich in ein Nettovermögen, welche am Ende der Planung bei 14 Mio. Franken liegt. Unter diesen Voraussetzungen wird mit einem stabilen Steuerfuss gerechnet. Bei den Gebührenhaushalten sind im Wasser und Abwasser wegen der knappen Spezialfinanzierung (im Wasser droht ein Bilanzfehlbetrag), sowie steigender Verschuldung Tarifierhöhungen nötig. Der Bereich Abfall bleibt stabil.

Die grössten Haushaltrisiken sind bei der weiterhin unsicheren konjunkturellen Entwicklung (Steuern und Finanzausgleich, Inflation und Zinsen), tieferen Grundstückgewinnsteuern, stärkeren Aufwandzunahmen oder ungünstigen gesetzlichen Veränderungen auszumachen.

Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres

Das Budget 2023 zeigt gegenüber dem Budget 2022 ein deutlich besseres Ergebnis. Der Ertragsüberschuss von CHF 18'062'600 kommt vor allem durch den einmaligen, ausserordentlichen Ertrag im Zusammenhang mit der Abgrenzung des Ressourcenzuschusses (CHF 16'531'000) zustande. Einen weiteren einmaligen Effekt hat die Auflösung des Zweckverbandes ehemaliges Kreisspital Rüti. Durch die Auflösung resultiert ein Buchgewinn von CHF 1'746'500.

Weiteren positiven Einfluss auf das Budget 2023 haben auch der Mehrertrag bei den Gemeindestrassen aufgrund des neuen kantonalen Strassengesetzes (CHF 805'900) sowie Minderaufwendungen im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe (CHF 151'900). Negative Einflüsse auf das Budget haben die neuerliche Zunahme der Pflegefinanzierungsbeiträge (CHF 571'500) sowie Mehrkosten im Bereich Bildung (CHF 693'800), verursacht durch höhere Personalkosten und Energiekosten für die Liegenschaften.

Die Steuerkraft der Gemeinde Bubikon reduziert sich gegenüber dem Budget 2023 leicht. Vor allem im Bereich der juristischen Personen wird mit einem tieferen Steuerertrag gerechnet. Dies ist eine Folge von Wegzügen von verschiedenen finanzstarken Firmen im Jahr 2022.

Das Budget der Erfolgsrechnung 2023 läge ohne die zwei obenstehenden Sondereffekte (Umstellung Verbuchungspraxis Finanzausgleich und Buchgewinn Auflösung Zweckverband ehemaliges Kreisspital Rüti) bei einem Aufwandüberschuss von CHF 232'900.

Das Budget 2023 der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen unterscheidet sich zahlenmässig nicht wesentlich vom Budget 2022. Inhaltlich gibt es jedoch einige Verschiebungen. Im Jahr 2022 können einige geplante Investitionen nicht im budgetierten Umfang umgesetzt werden. Es betrifft vorwiegend Investitionen für Gemeindestrassen und Werkleitungen. Daher werden diese teilweise für das Jahr 2023 noch einmal budgetiert. Die grössten Investitionsvorhaben betreffen im Jahr 2023 die Liegenschaften, Gemeindestrassen (u.a. Kreisel Höslistrasse, Sanierung Ebmattstrasse) sowie Sanierungen von Werkleitungen (Wasser / Abwasser). Zudem sind verschiedene Massnahmen im Zusammenhang mit der Energieversorgung der Gemeinde geplant (Projekt Fernwärme Zürcher Oberland).

Neue Verbuchungspraxis Ressourcenzuschuss (Finanzausgleich)

Im Jahr 2023 stellt die Gemeinde die Buchhaltungspraxis bezüglich zeitlich korrekter Abgrenzung des Ressourcenzuschusses um.

Zu diesem Zweck müssen im Jahr 2023 drei statt nur ein Ressourcenzuschuss budgetiert und verbucht werden. Mit der Umstellung der Rechnungslegung im Jahr 2019 hatten die Gemeinden die Wahlfreiheit, den Ressourcenzuschuss zeitlich korrekt abzugrenzen oder die Buchhaltungspraxis ohne Abgrenzung gemäss der bis 2018 gültigen Rechnungslegungsvorschriften beizubehalten.

Die Gemeinde Bubikon hat sich damals entschieden weiterhin den Ressourcenzuschuss so zu verbuchen und zu budgetieren wie der Geldfluss anfällt (ohne korrekte zeitliche Rechnungsabgrenzung). Diese Praxis wird nun per 1. Januar 2023 umgestellt, damit Schwankungen im Steuerertrag und damit verbundene Schwankungen des Ressourcenzuschusses besser budgetiert werden können. Für diese Umstellung ist es von Gesetzes wegen notwendig, dass die erstmaligen Abgrenzungen im Budget gezeigt werden. Da der Ressourcenzuschuss mit zweijähriger Verzögerung ausgezahlt wird, müssen zwei zusätzliche Ressourcenzuschüsse im Budget 2023 enthalten sein. Im Ertragsüberschuss sind nebst dem im Jahr 2023 ausbezahltem Ressourcenzuschuss (Berechnungsbasis Steuerjahr 2021) auch die Zuschüsse welche erst 2024 und 2025 (Berechnungsbasis Steuerjahr 2022 und 2023) zur Auszahlung gelangen, enthalten.

Dies führt zu einem buchhalterischen Mehrertrag von CHF 16'531'000. Bei diesem Betrag handelt es sich lediglich um eine transitorische Buchung. Durch diese Buchung fliessen keine zusätzlichen liquiden Mittel. Der Geldzufluss erfolgt erst in den Jahren 2024 und 2025, wie dies auch in der Vergangenheit der Fall war.

Fragen und Antworten zur Umstellung Verbuchungspraxis Ressourcenzuschuss (Finanzausgleich)

Frage: Ist aufgrund des Ertragsüberschusses von CHF 18'062'600 nun mehr Geld für kommende Investitionen vorhanden?

Antwort: Nein, bei den Abgrenzungsbuchungen für die Ressourcenzuschüsse der Steuerjahre 2022 und 2023 fliesst kein Geld. Es handelt sich um einen rein buchhalterischen Vorgang. Die Gelder fliessen wie bis anhin mit zweijähriger Verzögerung.

Frage: Aufgrund des hohen Ertragsüberschusses könnte nun der Steuerfuss massiv gesenkt werden?

Antwort: Der Steuerfuss kann von der Gemeindeversammlung frei bestimmt werden unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (maximaler Aufwandüberschuss: Abschreibungen + drei Prozent des budgetierten Steuerertrages). Da es sich jedoch beim budgetierten Ertragsüberschuss 2023 um einen rein buchhalterischen Vorgang handelt (ohne Geldfluss), würden dem Finanzhaushalt durch eine Steuerfussreduktion liquide Mittel entzogen. Dies würde den Effekt haben, dass sich die Gemeinde nicht weiterentwickeln kann und Investitionen verschoben werden müssten oder aber die Verschuldung steigt deutlich an. Zudem müsste die Steuerfussreduktion mit dem Budget 2024 wieder rückgängig gemacht werden, um die oben genannten gesetzlichen Vorschriften wieder einzuhalten.

Frage: Warum muss diese Anpassung gemacht werden?

Antwort: Es gibt keine Pflicht diese Anpassung zu machen. Es ist jedoch von Vorteil, da mit der Abgrenzung jeweils der Gesamtertrag (Steuern + Ressourcenzuschuss) genauer budgetiert werden kann. Grosse Abweichungen im Gesamtertrag zwischen Budget und Jahresrechnung können so verhindert werden. Zudem lassen sich die Gesamterträge auch mittelfristiger stabiler planen. Gerade bei hohen Schwankungen wie sie in Bubikon vorkommen (vorwiegend verursacht durch grössere Firmen) ist diese Verbuchungspraxis von Vorteil.

Frage: Wird die Abgrenzung des Ressourcenzuschusses auch bei anderen Gemeinden angewandt?

Antwort: Ja, mit der Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 im Jahr 2019 konnten die Gemeinden wählen, ob sie die Ressourcenzuschüsse abgrenzen wollen. Rund die Hälfte der Gemeinden im Kanton Zürich haben davon Gebrauch gemacht und die Abgrenzung mit der Überleitungsbilanz von 2018 ins Jahr 2019 in die Bilanz gebucht.

Frage: Kann die Gemeinde nach ein paar Jahren wieder zurückwechseln auf das alte System ohne Abgrenzung?

Antwort: Nein, im Sinne der Stetigkeit der Buchführung ist Wechsel zurück nicht mehr möglich. Ein Wechsel zurück ergibt auch buchhalterisch keinen Sinn.

Antrag zum Steuerfuss

Begründung des Antrags zum Steuerfuss

Im Dezember 2020 wurde durch die Gemeindeversammlung für das Jahr 2021 eine Steuerfusserhöhung von 6 % beschlossen. Der Gemeinderat möchte diesen Steuerfuss für die kommenden Jahre stabil halten. In den Jahren 2023 – 2026 darf regelmässig mit Ertragsüberschüssen gerechnet werden. Dies ist vor allem dem Anstieg der kantonalen mittleren Steuerkraft zu verdanken. Diese Erholung der kantonalen Steuerkraft ist für die Gemeinde Bubikon elementar. Die geplanten Ertragsüberschüsse sind notwendig, damit die für die Entwicklung der Gemeinde wichtigen, kommenden Investitionen ohne neuerliche Schuldenzunahme finanziert werden können.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission:

1 Bericht RPK

Die Rechnungsprüfungskommission hat das vorliegende Budget 2023 der Politischen Gemeinde Bubikon nach finanzpolitischen Gesichtspunkten geprüft.

Durch den beantragten Systemwechsel bei der Abgrenzung des Finanzausgleiches und der damit verbundenen ausserordentlichen (Buch-) Gewinne von CHF 13'324'000.- sowie des ausserordentlichen Ertrages aus der Auflösung des Zweckverbandes ehem. Kreisspital Rütli von CHF 1'746'500.- resultiert bei einem in der Gesamtschuldensumme weitgehend unveränderten Steuerertrag und gleichbleibenden Steuerfuss ein Ertragsüberschuss von CHF 18'062'600.-. Ein um diese ausserordentlichen respektive einmaligen Erträge bereinigtes Budget, welches zudem die bisherige Systematik des zu berücksichtigenden Finanzausgleiches anwendet, würde dagegen einen Aufwandsüberschuss von CHF 214'900.- aufweisen.

Der vorgesehene Systemwechsel bei der Abgrenzung des Finanzausgleiches (bisher wurde der im Budgetjahr zur Auszahlung gelangende Finanzausgleich berücksichtigt, der jedoch auf der Steuerkraft aus dem Vorvorjahr basiert - neu wird der periodengerecht abgegrenzte Finanzausgleich berücksichtigt, der auf der budgetierten eigenen Steuerkraft und der geschätzten Steuerkraft des Kantons basiert) verbessert durch die Berücksichtigung der möglichst aktuellen Zahlen die Aussagekraft des Budgets und wird daher von der Rechnungsprüfungskommission unterstützt.

2 Das Budget weist folgende Eckwerte aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	46'772'000.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	41'904'600.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	-4'867'400.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	7'135'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	849'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	6'286'000.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Bubikon finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist.

Seite 8

Politische Gemeinde Bubikon

Budget 2023

Antrag Rechnungsprüfungskommission zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Bubikon entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

3 Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Steuerfussfestlegung

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	19'432'000.00
Steuerfuss Antrag Gemeinderat			118%
	Mit Steuern zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	-4'867'400.00
	Steuerertrag bei 118%	Fr.	22'930'000.00
	Ertragsüberschuss	Fr.	18'062'600.00

Antrag RPK zum Steuerfuss

118%

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss auf 118% (Vorjahr 118%) festzusetzen. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben.

8608 Bubikon, 25.10.2022
Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Bubikon

Präsident Aktuar

S. Scheiwiller R. Wild

Seite 9

Anträge des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

1. Antrag zum Budget

Der Gemeinderat hat das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Bubikon genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF 46'772'000
	Gesamtertrag	CHF 64'834'600
	Ertragsüberschuss	CHF 18'062'600
IR Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF 7'135'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF 849'000
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF 6'286'000
IR Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF 0
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF 0
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF 0

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Bubikon mit den vorstehenden Eckdaten zu genehmigen.

2. Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		CHF 19'432'000
Steuerfuss		118 %
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF 4'867'400
	Steuerertrag bei 118 %	CHF 22'930'000
	Ertragsüberschuss	CHF 18'062'600

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2023 auf 118 % des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen (Vorjahr 118 %).

Traktandum 3: Zustimmung zur Übertragung der Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV per 1. April 2023 an die SVA Zürich

Referent: Severin Länzlinger, Ressortvorsteher Gesellschaft

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Genehmigung der Übertragung der Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV an die SVA Zürich per 1. April 2023.

Beleuchtender Bericht

Im Bereich der Zusatzleistungen zur AHV/IV steigen die Fallzahlen seit Jahren stetig an, ist aber situativen Schwankungen unterworfen. Parallel dazu steigt auch der Personalbedarf. Diesem steht ein ausgetrockneter Arbeitsmarkt gegenüber, weshalb es zunehmend schwieriger wird, genügend geeignetes Personal zu finden. Derzeit fehlen der Gemeinde, aufgrund von zwei Kündigungen, das geeignete Personal und sie muss sich bis auf weiteres mit einer Springerin behelfen. Weiter kommt hinzu, dass die EL-Reform, welche seit dem 1. Januar 2021 umgesetzt wird, zusätzliche personelle und fachliche Herausforderungen an die Gemeinden stellt. Dadurch steigt insbesondere für kleinere Gemeinden das Risiko, den Leistungsauftrag nicht mehr erfüllen zu können.

Der Gemeindepräsidentenverband des Bezirks Hinwil hatte bereits im Herbst 2019 - auf Antrag der Sozialvorständekonferenz des Bezirks Hinwil - eine Arbeitsgruppe gebildet. Ihr Auftrag war es, mit Unterstützung einer externen Beratungsfirma Vorschläge für eine Bezirkslösung zu erarbeiten und diese den Gemeinden anschliessend zu unterbreiten. Obwohl die Gemeinde Bubikon keinen unmittelbaren Handlungsbedarf hatte, erklärte sie sich bereit, in der Arbeitsgruppe mitzuwirken. Der Fokus der Arbeitsgruppe richtete sich auf die Gegenüberstellung der Varianten „Neuer Zweckverband“, „Regionale Lösung in Rüti mit Anschlussverträgen für interessierte Gemeinden“ sowie „Individuelle Anschlussverträge mit der SVA Zürich“.

Die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe zeigen, dass weder durch die Bildung eines Zweckverbands noch durch die Realisierung einer regionalen Lösung ein nennenswerter Mehrwert erzielt werden kann. Ferner zeigte sich, dass die Durchführungskosten durch die Auslagerung an die SVA Zürich erheblich gesenkt werden können. Für Bubikon beträgt das Einsparungspotential rund CHF 86'500 jährlich wiederkehrend.

Kostenvergleich aktuelle Lösung Bubikon vs. Übergabe an die SVA Zürich

Kostenart	Bubikon (Bruttolohnkosten und Infrastrukturanteil)	Durchführung SVA
Fallführung pro Jahr (125)	CHF 151'500.00	CHF 65'000.00
Ablehnungen pro Jahr (ca.10)	inkl.	CHF 1'780.00
Übertragung (einmalig) ca.	--	CHF 15'000.00

(Fallzahlen 2022)

Die SVA Zürich kann, bei einem positiven Entscheid durch die Gemeindeversammlung, sämtliche der derzeit rund 125 Zusatzleistungsfälle per 1. April 2022 übernehmen.

Leistungen der SVA Zürich

- Entgegennahme, Prüfung und Ergänzung der Gesuchsunterlagen
- Persönliche Beratung und Anhörung von Zusatzleistungskunden am Sitz der SVA Zürich
- Verkehr mit den Gesuchstellern, Amtsstellen und Privatpersonen, soweit dies für die Gesuchsprüfung notwendig ist.
- Prüfung der Anspruchsberechtigung und Erlass von Verfügungen über die Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs
- Durchführung von Neuberechnungen und periodischen Überprüfungen
- Auszahlung und allfällige Rückforderung der Zusatzleistungen
- Verfassen von Einspracheentscheiden und Stellungnahmen an die Gerichte im Rechtsmittelverfahren und Verkehr mit Aufsichtsbehörden. Der Entscheid über den Verlauf des Rechtsmittelverfahrens liegt in der Kompetenz der SVA Zürich.
- Erstellen der Quartals- und Jahresabrechnungen (insbesondere für die Geltendmachung von Bundes- und Staatsbeiträgen) sowie der Jahresschlussabrechnung und Übermittlung an das kantonale Sozialamt resp. die Daten betreffend Prämienverbilligung an die kantonale Gesundheitsdirektion
- Monatliche Abrechnung zuhanden der Gemeinde und Bereitstellung von Unterlagen für die Budgetierung
- Bearbeitung der ZL-Dossiers, insbesondere betreffend Rückerstattung, welche vor Inkrafttreten des Vertrages entstanden sind
- Notwendige Ausbildung der zuständigen Gemeindemitarbeitenden
- Fachliche Unterstützung (telefonische Auskünfte; elektronische Informationsplattform über Zusatzleistungen)
- Die Kosten für die Durchführung der Revision durch die externe Revisionsstelle im Sinne von §7d ZLG werden von der SVA Zürich getragen.
- Durchführung und Betreuung des Inkassoverfahrens bei Rückerstattungen.

Aufgaben der Gemeinde

- Abgabe von Anmeldeformularen und Merkblättern an Kundinnen und Kunden
- Erteilung aller notwendigen Auskünfte an die SVA Zürich, insbesondere bezüglich Einwohner- und Steuerdaten sowie Meldungen von Mutationen der Einwohnerkontrolle und des Zivilstandsamtes bei laufenden Fällen
- Entgegennahme der Anmeldungen sowie Weiterleitung an die SVA Zürich
- Verbuchung der gemeldeten Reportingdaten in der Gemeindebuchhaltung
- Allgemeine Informationspflichten gegenüber Kundinnen und Kunden

Fallpauschale

Die Gemeinde entschädigt die SVA Zürich mit einer Pauschale von CHF 520.00 pro Jahr für jeden laufenden Zusatzleistungsfall (Stichtag: Anzahl Fälle per 31. Dezember). Während der Übergangsfrist der EL-Reform vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023. Danach gilt wieder die Pauschale von CHF 490.00 pro Jahr. Für jedes mangels Anspruchsberechtigung abgewiesene Gesuch für Zusatzleistungen wird eine Entschädigung von CHF 178.00 berechnet.

Diese Fallpauschalen decken die Bearbeitungskosten für die Ergänzungsleistungen (Bund) und Beihilfen (Kanton) ab. Die Abgeltung für weitere Dienstleistungen, welche die Anschlussgemeinde nutzen möchte (z.B. Anspruchsermittlung und Ausrichtung von Gemeindegzuschüssen), werden in einer separaten Vereinbarung geregelt. Die Gemeinde Bubikon kennt jedoch keine Gemeindegzuschüsse und es sind auch keine anderen kostenpflichtigen Dienstleistungen vorgesehen. Die Fallpauschalen werden jeweils im Januar des folgenden Jahres abgerechnet. Mit den Quartalsakontozahlungen für die Vorfinanzierung der Zusatzleistungen werden Teilbeiträge in Rechnung gestellt. Die Fallpauschalen können jährlich der Teuerung angepasst werden.

Einmalige Übernahmekosten

Die Übernahmepauschale wird ergänzend zur Fallpauschale in Rechnung gestellt. Massgeblich dafür sind die Anzahl Fälle per Übernahmedatum gemäss Übernahmeprotokoll (Stichtag: Anzahl Fälle per Übernahmedatum).

Übernahmepauschale pro abgeschlossenem Fall

Für Fälle, die nach der Übernahme keine weitere Bearbeitung erfordern, entschädigt die Gemeinde die SVA Zürich mit einer einmaligen Übernahmepauschale von CHF 95.00 pro Fall.

Übernahmepauschale für nicht abgeschlossene Fälle

Sofern Nachbearbeitungsarbeiten erforderlich sind (pendente Einsprache, nicht abgeschlossene periodische Überprüfung, pendente Krankheitskosten), entschädigt die Gemeinde die SVA Zürich mit einer einmaligen Übernahmepauschale von CHF 135.00 pro Fall.

Übernahmepauschale bei nachzuholender periodischer Überprüfung

Übergibt die Gemeinde der SVA Zürich laufende Zusatzleistungsfälle, deren letzte periodische Überprüfung mehr als 3 Jahre zurückliegt, führt die SVA Zürich diese Kontrolle durch. Diese ausserordentlichen Bearbeitungskosten werden von der SVA Zürich separat in Rechnung gestellt.

Vertragsdauer

Der Vertrag zwischen der Gemeinde und der SVA Zürich tritt – Genehmigung der Auslagerung durch die Gemeindeversammlung vorbehalten - am 1. April 2023 in Kraft und ist unbefristet gültig. Er kann von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jeweils auf den 31. Dezember (erstmalig per 31. Dezember 2025) gekündigt werden.

Keine personellen Konsequenzen

Der Entscheid zur Übertragung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich hat keinen Abbau der zwei Teilzeitstellen zur Folge, da die Mitarbeitenden bereits vor dem Entscheid des Gemeinderates zur Übertragung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich gekündigt haben. Der Vertrag mit der im Einsatz stehenden Springerin, ist jederzeit kündbar.

Terminplan Umsetzung

7. Dezember 2022: Entscheid Gemeindeversammlung
ab Mitte Januar 2023: Fallübergabe an SVA Zürich
ab 1. April 2023: Fallführung durch SVA Zürich

Einmalkosten Auslagerung

Fallübernahme SVA: ca. CHF 15'000.00 (Richtwert, einmalig)

Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 2 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) obliegt die Durchführung der Zusatzleistungen den politischen Gemeinden. Diese können gemäss § 7a ZLG die Durchführung der Zusatzleistungen der SVA Zürich übertragen.

Gemäss § 65 Gemeindegesetz (GG) kann die Gemeinde hoheitliche Aufgaben an Dritte übertragen. Dazu ist gemäss § 68 GG ein Gemeindeerlass erforderlich. Gemäss Gemeindeordnung Art. 14 ist für die Übertragung von Gemeindeaufgaben an externe Organisationen die Gemeindeversammlung zuständig.

Zusammenfassung

Die aktuelle Entwicklung im Bereich der Zusatzleistungen und die fehlenden Fachkräfte in der Abteilung Soziales veranlassen den Gemeinderat zeitnah zu handeln. Mit der Übertragung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich per 1. April 2023 realisiert die Gemeinde eine professionelle, wirtschaftliche und nachhaltige Lösung, die sich positiv auf die Gemeindefinanzen auswirken wird. Das Einsparpotenzial beträgt rund CHF 86'500 pro Jahr. Sie folgt damit einer Entwicklung, wie sie im ganzen Kanton stattfindet. Von den 162 Zürcher Gemeinden haben bereits heute mehr als 90 die Durchführung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich ausgelagert. In allen anderen Schweizer Kantonen erfolgt die Durchführung bereits ausschliesslich durch die SVA.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission:

Die RPK hat den Antrag des Gemeinderates vom 28. September 2022 für die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022 zur Übertragung der Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV per 1. April 2023 an die SVA Zürich geprüft.

- **Die RPK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Bubikon, den vorliegenden Antrag " Übertragung der Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV per 1. April 2023 an die SVA Zürich " zur Annahme.**

Begründung:

Mit der Übertragung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich per 1. April 2023 kann eine Lösung getroffen werden, die künftige Personalrekrutierungsprobleme (und damit Wegfall von Springerkosten bei Vakanzen) im Sozialbereich reduziert und die sich mit einem Einsparpotenzial von rund CHF 86'500 pro Jahr positiv auf die Gemeindefinanzen auswirken wird.

Dass bereits mehr als 90 der 162 Zürcher Gemeinden diese Aufgaben an die SVA Zürich übertragen haben, bestätigt aus Sicht der RPK die Professionalität und Nachhaltigkeit dieser Lösung.

Bubikon, 25.10.2022

Im Namen der Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident



Silvan Scheiwiller

Der Aktuar



Ruedi Wild

Traktandum 4: Beantwortung der Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz (GG) von Kurt Grolimund zum Thema Fluglärm

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat für den 7. Dezember 2022 die Budgetgemeindeversammlung festgesetzt. Für diese Versammlung können Stimmberechtigte über Angelegenheiten der Politischen Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen nach § 17 GG einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Mit Schreiben vom 8. August 2022 ist Kurt Grolimund, Geissbergstrasse 22, 8633 Wolfhausen mit folgender Anfrage gemäss § 17 GG an den Gemeinderat gelangt:

Frage 1:

Was hat der Gemeinderat bisher zur Erhaltung der Lebensqualität bezüglich des Fluglärms in Bubikon-Wolfhausen unternommen?

Frage 2:

Weshalb ist die Gemeinde Bubikon nicht Mitglied beim Fluglärm-Forum Süd?

Erwägungen

Beim Anfrager handelt es sich um einen Stimmberechtigten und die Anfrage wurde fristgerecht eingereicht. Ebenfalls handelt es sich bei der Anfrage um einen Gegenstand von allgemeinem Interesse. Die formellen Voraussetzungen sind erfüllt.

Antworten des Gemeinderates:

Frage 1:

Was hat der Gemeinderat bisher zur Erhaltung der Lebensqualität bezüglich des Fluglärms in Bubikon-Wolfhausen unternommen?

Antwort Frage 1:

Flughafen Zürich

Der Gemeinderat ist grundsätzlich der Überzeugung, dass der Flughafen Zürich der Volkswirtschaft des Kantons, der Schweiz und auch der Gemeinde Bubikon einen grossen Nutzen bringt. Ist er doch von Bubikon mit den öffentlichen Verkehrsmitteln innert 45 Minuten und mit dem Auto innert 30 Minuten erreichbar.

Der Gemeinderat hat sich in den vergangenen Jahren wiederholt mit der Entwicklung des Fluglärms und den Prognosen für die nächsten Jahre auseinandergesetzt. Nicht zuletzt mit den Entwicklungen in und rund um den Flughafen Zürich (SIL 2, Circle usw.) und der Gebietsentwicklung beim Flughafen Dübendorf.

Angesichts der Nähe zum Flughafen Zürich und der eher bescheidenen Belastung durch Fluglärm ist Bubikon aktuell - verglichen mit anderen Gemeinden - eher in einer privilegierten Situation. Beim Nordanflugkonzept, welches über das Jahr hinweg gesehen den Grossteil der Flugbewegungen abdeckt, ist Bubikon von Fluglärm befreit. Das Südanflug- und das Ostanflugkonzept führen zu Flugbewegungen über Bubikon, meist zu den Tagesrandstunden am Morgen und am späten Abend. Beide dieser Konzepte führen zu Flugbewegungen und entsprechendem Lärm, aber dies betrifft Bubikon kaum. Sicherlich überfliegen Flugzeuge oder Helikopter das Gemeindegebiet. Die damit verbundene Geräuschkulisse, stellt aber keinen Lärm dar, der gegen rechtliche Normen wie das Umweltschutzgesetz, die Lärmschutz-Verordnung oder das Flughafengesetz verstösst.

Flugplatz Dübendorf

Heute wird der Flugplatz Dübendorf als Militärflugplatz mit ziviler Mitbenützung (Rega, Fliegermuseum, Kantonspolizei, WEF) genutzt. Derzeit wird mit jährlich ca. 15'000 militärischen und zivilen Flugbewegungen gerechnet. Die Betriebszeiten sind vorwiegend werktags von 7:30 bis 17:00 Uhr.

Im September 2014 hat der Bundesrat als Grundeigentümer-Vertretung entschieden, das Flugplatzareal künftig für Militäraviatik, Zivlaviatik und als Innovationspark zu nutzen. Dies hat eine intensive Diskussion ausgelöst.

An seiner Sitzung vom 14. Oktober 2020 hat der Bundesrat angeordnet, das Sachplanverfahren für die Umnutzung des Militärflugplatzes Dübendorf in ein ziviles Flugfeld mit Bundesbasis einzustellen und die bisherige Zusammenarbeit mit der Flugplatz Dübendorf AG zu beenden. Stattdessen beteiligt sich der Bund am konzeptionellen Neustart des Planungsprozesses durch

den Kanton Zürich. Der Bund ist an einer Dreifachnutzung nach wie vor interessiert. Er sieht aber keine aviatischen Interessen mehr, die es dem Bund erlauben würden, die Federführung zur Planung der zivilen Umnutzung in ein Flugfeld zu behalten. Das militärische Bundesinteresse an der Bundesbasis mit Helikopterbetrieb und das Bundesinteresse am Innovationspark bleiben. Die Transformation des Areals soll weiter vorangetrieben werden.

Der vorgenannte Innovationspark soll dereinst einen wichtigen Beitrag an die künftige Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Forschungsstandortes Zürich leisten. Für die erste Ausbautetappe, die eine Fläche von rund 36 Hektaren umfasst, setzte die Baudirektion im August 2017 den kantonalen Gestaltungsplan «Innovationspark Zürich» fest und schuf damit die planungsrechtlichen Grundlagen. Dagegen wurde Rekurs erhoben. Nachdem das Baurekursgericht diesen vollumfänglich abgewiesen hatte, kam das Verwaltungsgericht in seinem Entscheid vom 8. Juli 2020 zum Schluss, dass das Instrument des kantonalen Gestaltungsplans für die beabsichtigte Planung nicht angewendet werden könne und hob den Festsetzungsbeschluss auf. Weil das Vorhaben Innovationspark von grosser wirtschaftlicher und politischer Tragweite ist, hat der Regierungsrat beschlossen, diesen Entscheid ans Bundesgericht weiterzuziehen. Die Baudirektion hat die Beschwerde fristgerecht eingereicht.

Auch der zweite entscheidende Prozess für die Transformation des Flugplatzareals ist blockiert: Ende November 2019 erkannte der Bund, dass im Zusammenhang mit der Umnutzung des Militärflugplatzes Dübendorf in ein ziviles Flugfeld wichtige Fragen aufgetaucht sind, die bei der Planung des Projekts 2013 nicht berücksichtigt worden sind. Zudem haben die Standortgemeinden grosse Vorbehalte gegen das Konzept geäussert. Der Prozess wurde in der Folge sistiert und Mitte Oktober 2020 das Sachplanverfahren für die Umnutzung des Militärflugplatzes Dübendorf in ein ziviles Flugfeld mit Bundesbasis durch den Bund eingestellt. Vor diesem Hintergrund ist die aktive Mitwirkung des Kantons Zürich und der drei betroffenen Gemeinden Dübendorf, Wangen-Brüttisellen und Volketswil erforderlich, um eine trag- und zukunftsfähige Lösung zu finden. Allenfalls wäre die Stadt Wetzikon von Fluglärm des Flugplatzes Dübendorf betroffen.

Insgesamt sind noch viele Parameter unbekannt, weshalb es derzeit kaum möglich ist, sich ein Bild über die Auswirkungen der Umnutzung des Flugplatzes Dübendorf zu machen.

Die Ausführungen zeigen, dass die Gemeinde Bubikon grundsätzlich wenig von Fluglärm betroffen ist. Die Planungen, welche eine zivile Nutzung des Flugplatzes Dübendorf respektive des gesamten Geländes vorsehen, sind aktuell im Gange. Diese gilt es genau zu beobachten und daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen. Ebenso die Entwicklungen rund um den Flughafen Zürich. Der Gemeinderat wird im Rahmen künftiger Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren die Interessen von Bubikon aktiv einbringen. Dies hat er auch in der Vergangenheit getan.

Frage 2:

Weshalb ist die Gemeinde Bubikon nicht Mitglied beim Fluglärm-Forum Süd?

Antwort Frage 2:

Insgesamt erachtet der Gemeinderat den Beitritt zum Fluglärmforum Süd als nicht zielführend. Ein Beitritt zum Fluglärmforum Süd wäre mit jährlichen Kosten von mehreren tausend Franken verbunden. Der Gemeinderat möchte eine eigenständige Haltung in Sachen Fluglärm beibehalten und verzichtet momentan auf einen Beitritt zu einem Fluglärmforum oder einem Schutzverband. Er wird die Situation rund um die Entwicklungen um den Flughafen Zürich und Flugplatz Dübendorf sehr genau beobachten und sich dafür einsetzen, dass der Fluglärm auf dem Gemeindegebiet nicht zunimmt. Sollte mittelfristig ein Beitritt zu einem Fluglärmforum oder Schutzverband für Bubikon sinnvoll und nützlich sein, wird ein Beitritt dannzumal geprüft und umgesetzt.

Gemeinderat Bubikon

Hans-Christian Angele
Gemeindepräsident

Urs Tanner
Gemeindeschreiber

Traktandum 5: Weitere Beantwortungen allfälliger Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (GG)

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse der politischen Gemeinde Anfragen nach § 17 GG einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Solche Anfragen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. Spätestens in der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Dieses Traktandum wird an der Gemeindeversammlung nur behandelt, wenn dem Gemeinderat eine Anfrage eingereicht wird.

Wichtige Informationen für Anfragesteller:

Am Versammlungstag:

- Die Gemeindepräsidentin weist die Versammlung auf die eingegangenen Anfragen hin.
- Die Gemeindepräsidentin fragt die anfragestellende Person an, ob sie auf das Vorlesen der Anfrage und der Antwort besteht.
Ist dies der Fall, werden die Texte vorgelesen.
- Im Anschluss hat die anfragestellende Person die Möglichkeit, dem Gemeinderat mitzuteilen, ob sie mit der Antwort einverstanden ist oder nicht.
Zu diesem Zweck hat sich die anfragestellende Person beim Mikrofon einzufinden.
- Die anfragestellende Person kann weitere Voten abgeben, diese haben sich an die Versammlung zu richten und nicht an den Gemeinderat. Der Gemeinderat beantwortet grundsätzlich keine Zusatzfragen zur Anfrage.
- Eine Mehrheit der Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfinden soll.
- Wird eine Diskussion gewünscht, dauert diese so lange, bis sich keine Redner mehr melden. Der Gemeinderat beteiligt sich nicht an dieser Diskussion.
- Aus der Versammlung kann jederzeit ein Antrag auf Abbruch der Diskussion gestellt werden. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, wird die Diskussion abgebrochen.
- Wenn die Versammlung keine Diskussion wünscht, ist das Traktandum erledigt.